

15. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen.“

b) In Absatz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„Im Ausnahmefall, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist, kann die festgehaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden. Zur Wahrung der Intimsphäre kann der Toilettenbereich durch geeignete Sichtschutzwände abgegrenzt werden.“

16. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Angelegenheiten“ das Wort „die“ gestrichen und durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

17. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Wörter „der Bundesgrenzschutz“ und die Wörter „den Bundesgrenzschutz“ durch die Wörter „die Bundespolizei“ ersetzt.

18. § 63 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

19. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „dem Bundesgrenzschutz, der“ durch die Wörter „der Bundespolizei, die“ ersetzt.

20. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Sechster Abschnitt“ wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Evaluierung“ ersetzt.

b) § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68  
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

21. Der Siebente Abschnitt wird gestrichen.

22. Die Inhaltsübersicht ist an die neuen Überschriften der §§ 14 a, 16, 16 a und 68 anzupassen.

### Artikel 2

#### Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2010 S. 132

25

### Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes Vom 9. Februar 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

#### Artikel 1

#### Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.

b) Die Unterüberschrift „Abschnitt 1 Anerkennung von Fachstellen“ zur Überschrift „Fünfter Teil“ wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

e) Die Zwischenüberschrift „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Beauftragter für die Gefahrenabwehr  
in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu bestellen und der Hafensicherheitsbehörde zu benennen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr nimmt insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahr.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss

1. über Fachkenntnisse gemäß Teil B Absatz 16.1 des ISPS-Codes verfügen,

2. an einer diesbezüglichen fachlichen Ausbildung nach Absatz 3 teilgenommen haben und dies durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachweisen sowie

3. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Vermittlung der Fachkenntnisse erfolgt an einer geeigneten Qualifizierungseinrichtung, die in den Fachbereichen gemäß Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes ausgebildet. Zum Nachweis der fachlichen Ausbildung stellt die Qualifizierungseinrichtung dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr eine Teilnahmebescheinigung aus.

(4) Erlangt die Hafensicherheitsbehörde Erkenntnisse, die Zweifel an einer vollständigen, sachgerechten Vermittlung des notwendigen Fachwissens nach Teil B Absatz 18.1 des ISPS-Codes begründen, soll sie die Bestellung der durch den Betreiber der Hafenanlage benannten Person zum Beauftragten für

die Gefahrenabwehr ablehnen, solange die Zweifel nicht ausgeräumt sind. Verbleiben nach der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 21 bis 23 Zweifel an der Zuverlässigkeit der benannten Person, ist eine Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu untersagen.“

3. a) § 10 Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Absatz 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“

5. a) § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 3, 4, 5 und 6.
6. a) § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
7. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 

„Unbeschadet seiner Pflichtenstellung und unter Beachtung von § 20 Absatz 1 und 3 kann er einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung beauftragen oder sich dessen Unterstützung bedienen.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen

(1) Der Hafenbetreiber hat mit Zustimmung der Hafensicherheitsbehörde gemäß Absatz 3 einen fachlich und persönlich geeigneten Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie wenigstens einen Vertreter zu bestellen. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen nimmt insbesondere die Aufgaben einer Kontaktstelle für alle Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen wahr. Er kann identisch sein mit einem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage. Im Übrigen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beauftragten für die Gefahrenabwehr innerhalb des Hafengebietes sicherzustellen. Ein Beauftragter für die Gefahrenabwehr im Hafen kann für mehrere Häfen zuständig sein.

(2) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie dessen Vertreter müssen

1. über die Fachkenntnisse eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in einer Hafenanlage entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 1 verfügen,
2. entsprechend § 9 Absatz 2 Nummer 2 an einer fachlichen Ausbildung teilgenommen haben und hierüber eine Teilnahmebescheinigung nachweisen,
3. über weitere fachspezifische Informationen bezüglich der Anforderungen, Organisation und Umsetzung der Gefahrenabwehr in einem Hafengebiet verfügen, die im Einzelfall von der Hafensicherheitsbehörde auf geeignete Weise vermittelt oder bereitgestellt werden, sowie
4. zuverlässig im Sinne von § 23 sein.

(3) Die Hafensicherheitsbehörde stimmt der Bestellung zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen sowie der Bestellung zum Vertreter zu, wenn die betreffenden Personen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

9. In der Überschrift „Fünfter Teil Anerkennungen und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ werden die Wörter „Anerkennungen und“ gestrichen.

10. Fünfter Teil Abschnitt 1 wird aufgehoben.
11. Die Zwischenüberschrift im Fünften Teil „Abschnitt 2 Zuverlässigkeitsprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen“ wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „für eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr gemäß § 18 tätig sind und“ sowie die Wörter „einer Risikobewertung oder“ gestrichen.
13. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.
14. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Betreiber von Häfen und Hafenanlagen sowie die Arbeitgeber von Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind verpflichtet, der Hafensicherheitsbehörde die betreffenden, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehenden Beschäftigten mitzuteilen.“
15. In § 22 Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „und, sofern die Zuverlässigkeit eines Betroffenen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 verneint wurde, die für die Hafensicherheit zuständigen Behörden der anderen Bundesländer“ gestrichen.
16. In § 25 Absatz 1 Nummer 13 werden die Wörter „eine Hafenanlage oder als Verantwortlicher einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr“ durch die Wörter „einer Hafenanlage oder als Arbeitgeber einer Person im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
17. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Erlass von Rechtsverordnungen

Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu regeln.“

## Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin  
für Wirtschaft Mittelstand und Energie  
Christa T h o b e n

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Lutz L i e n e n k ä m p e r